

	176. Vollversammlung der AK Wien vom 11.11.2021
FSG	
Antrag Nr. 18	<i>Gärtner:innenlehrlinge: Gleichstellung bei Lehrabschlussprüfung</i>
Annahme	Ausschuss Jugend, Bildung und Kultur

Für die Wiederholung von Lehrabschlussprüfungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) gibt es keine Einschränkungen. In der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung wird die Wiederholung negativer Lehrabschlussprüfungen hingegen mit 2 Antritten begrenzt.

Mit obigem Antrag wurde deshalb eine Änderung des § 34 Abs. 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung dahingehend gefordert, dass die Regelung über die Begrenzung für Wiederholungen negativer Lehrabschlussprüfungen ersatzlos entfallen soll.

Grundlage des 8. Abschnittes (§§ 29 bis 35) der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung war bis 31.12.2019 § 17 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG). Dieser sah eine Ausführungsgesetzgebungskompetenz der Länder für Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vor.

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I 14/2019, fällt das Landarbeitsrecht seit 01.01.2020 nicht mehr unter Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Länder). Dementsprechend normiert Art 151 Abs. 63 Z 4 B-VG, dass in den Angelegenheiten des bisherigen Art 12 B-VG erlassene Grundsatzgesetze außer Kraft traten. Das LFBAG wurde als Grundsatzgesetz gemäß Art 12 B-VG mit unmittelbar anwendbarem Bundesrecht konzipiert (vgl. Art I LFBAG). Demnach trat das LFBAG, jedenfalls im Hinblick auf die Grundsatzgesetzgebung, mit 01.01.2020 außer Kraft. Der oben erwähnte § 17 LFBAG gilt deshalb, als Ausfluss der ehemaligen Grundsatzgesetzgebung, seither nicht mehr. Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung gilt seit 01.01.2020 lediglich als partielles Bundesrecht weiter.

Um die Bestimmung des § 34 Abs. 8 der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung abzuändern, bedarf es deshalb grundsätzlich einer dem § 17 LFBAG vergleichbaren Grundlage zur Erlassung von Ausbildungsvorschriften.

Die Arbeiterkammer wird sich wie bereits bisher auch weiterhin dafür einsetzen, dass ein neues Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, unter Vereinheitlichung der derzeitigen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnungen, erlassen wird und im gesamten Berufsausbildungsrecht keine Einschränkungen bei Wiederholungen von Lehrabschlussprüfungen normiert werden.